

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **27 (1980)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

kerung, müssen schon in Friedenszeiten wissen, wer in welchem Schutzraum Schutz finden wird, wer vorläufig noch in Behelfsschutzräumen untergebracht wird und deshalb mit einer Schutzmaske versehen werden muss usw. Diese Arbeiten sind dringend und laufen unter dem Titel «Zuweisungsplanung».

Der Zivilschutz muss nach einem Wafeneinsatz retten können. Dazu ist unerlässlich, dass er sich rasch bewegen kann. Da unsere «Motorisierung» ausschliesslich auf der Requisition beruht, gilt es diese vorzubereiten. Er muss auf dem Schadenplatz löschen können. Dazu wiederum ist eine Löschwasserplanung unerlässlich, denn nur so wissen wir rechtzeitig, wo Wasserbezugsorte bestehen bzw. wo wir solche nach dem Aufgebot des Zivilschutzes behelfsmässig errichten und welches Material wir dafür bereitstellen müssen.

7. Auch im materiellen Bereich bestehen Lücken

Im Schutzraumbereich geht es vor allem darum, das Schutzplatzdefizit in den kleineren, bisher nicht baupflichtigen Gemeinden durch Erstellung von öffentlichen Schutzräumen abzu decken. Dabei darf darauf hingewiesen werden, dass solche Schutzräume, soweit sie geschickt angeordnet werden, in Friedenszeiten durchaus auch für die Befriedigung anderer Bedürfnisse, wie zum Beispiel Truppenunterkunft, Massenunterkunft, Vereinslokal usw. verwendet werden können, das heisst nicht einfach brachzuliegen brauchen.

Bedenklich steht es vielfach mit dem Unterhalt der Anlagen und Schutzräume. Es wurde noch zu wenig erkannt, dass auch Schutzanlagen gewartet werden müssen, um unangenehme Überraschungen im Einsatzfall zu vermeiden. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Eigentümern (Art. 9 BMG).

Im Materialbereich sind es konzeptionelle und finanzielle Überlegungen, die bis vor kurzer Zeit dazu geführt haben, dass die Frage der Alarmie-

rung weder von der für Friedenszeiten verantwortlichen zivilen Führung noch vom Zivilschutz mit einer entsprechenden Priorität behandelt worden sind.

III

Nachdem ich Ihnen von den uns zurzeit beschäftigenden Fragen gesprochen habe, versuche ich aufzuzeigen, womit wir uns in den nächsten Jahren im Bereiche des Zivilschutzes voraussichtlich vertraut machen müssen.

1. Der Zivilschutz ist eine Daueraufgabe

Ich bin überzeugt, dass es zur Erreichung eines operationellen Zivilschutzes unumgänglich ist, diesen als Daueraufgabe zu betrachten. Was wir anstreben, ist eine Konstanz im Aufbau und Ausbau. Das ist auch die beste Garantie dafür, dass der Zivilschutz den sich laufend verändernden äusseren Randbedingungen angepasst bleibt.

2. Der Auf- und Ausbau des Zivilschutzes braucht Zeit

Es braucht keine sehr grossen Fachkenntnisse, um zur Feststellung zu gelangen, dass ein Unterfangen wie der Zivilschutz seine Zeit braucht. Unsere grosse Schwester, die Armee, weiss dies aus langer Erfahrung. Der Zeitfaktor ergibt sich aus der Summierung der personellen und finanziellen Mittel sowie der industriellen und gewerblichen Möglichkeiten.

3. Die Bestrebungen zur Entflechtung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Zurzeit laufen zwischen Bund und Kantonen Bestrebungen, die in den letzten 20 Jahren eingetretene Verflechtung in der Aufgabenlösung wieder zu entflechten. Es geht darum, Vermischungen der Verantwortlichkeiten zu vermeiden, das Verursacherprinzip mehr zu betonen, den Privaten stärker zu belasten, dem Föderalismus besser gerecht zu werden. In diese Bestrebungen ist auch der Zivilschutz einbezogen worden. Es ist unsere Aufgabe,

diesen Ideen einerseits kritisch zu begegnen, uns ihnen aber andererseits nicht zu verschliessen.

4. Massnahmen zur Erstellung der Ausgewogenheit

An planerischen und administrativen Arbeiten werden in den nächsten Jahren anfallen:

- die Bereitstellung und Zuweisung der Schutzräume;
- die Sicherstellung des Aufgebotes, wobei in diesem Zusammenhang die Regelung der Befreiung und Dispensation von der Schutzdienstleistung zu erwähnen ist;
- die Vorbereitung der Requisition der Motorfahrzeuge;
- die Löschwasserversorgung.

In ausbildungsmässiger Hinsicht sind zu erwähnen

- die Ausbildung der Schutzraumverantwortlichen;
- die Stabsausbildung der örtlichen Schutzorganisationen.

5. Massnahmen zur Erhöhung der materiellen Bereitschaft

Zu den wesentlichsten zusätzlichen Massnahmen im Materialsektor, die in den nächsten Jahren verwirklicht werden sollen, gehören:

- die Überholung und Ergänzung des Alarmierungsnetzes mit dem Ziel, die rasche und möglichst vollständige Alarmierung der Bevölkerung sicherzustellen;
- die Vervollständigung des Materials der sanitätsdienstlichen Anlagen;
- die Sicherstellung eines Minimalvorrates an Überlebensnahrung für die autarke Phase;
- die Sicherstellung der Verpflegung der örtlichen Schutzorganisationen und der in ihrer Betreuung stehenden Personen;
- die Abgabe von Funktionsabzeichen;
- wenn möglich auch die Ausrüstung von öffentlichen Schutzräumen und Schutzräumen in öffentlichen Gebäuden mit stapelbaren Liegestühlen.



26. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Zivilschutzverbandes 1980

Die 26. Delegiertenversammlung des Verbandes ist am **Samstag, 6. September, in Luzern** angesetzt. Wir bitten darum, dieses Datum zu reservieren. Einladung und Programm werden rechtzeitig zum Versand gelangen. Für die Organisation zeichnet der Luzerner Zivilschutzverband verantwortlich.